

# **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Vom 17. Juni 2026

Hiermit erlasse ich aufgrund der §§ 6 Abs. 1, § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93) in Verbindung mit § 12 in Verbindung mit § 11 der der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388; 391); in Verbindung mit §§ 1, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.07.2014 (GVOBl. M-V S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 518) sowie der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02.06.2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54) die folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 5. Juni 2025 wird aufgehoben.
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen und Gebietsfestsetzungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, was hiermit vorgenommen wird.

## **Begründung**

In einem Tierbestand im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Gresse im OT Badekow wurde am 30. Mai 2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt. Daraufhin wurde die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 05.06.2026 erlassen.

Gemäß § 12 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Nach § 12 Absatz 2 gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen, wenn alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt sowie vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist. Die Tötung und unschädliche Beseitigung der Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes ist unter amtlicher Überwachung durchgeführt worden und abgenommen.

Laut § 12 Absatz 3 gilt die amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 der Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben. Nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 sind Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Entsprechende Untersuchungen im Sperrbezirk sind durchgeführt worden. Die letzte Untersuchung erfolgte knapp 3 Monate nach der Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes und ergab einen negativen Befund.

## **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in der Restriktionszone, hier: Sperrbezirk, geltenden entscheidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Es gibt keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung, welche eine Fortgeltung der Maßnahmen notwendig machen. Die oben aufgeführten Voraussetzungen in Form von Maßnahmen (Tötung und unschädliche Beseitigung aller Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes unter amtlicher Überwachung) und Untersuchungen (Untersuchung der Bienenvölker im Sperrbezirk mit negativem Befund) sind abgeschlossen.

Es gibt keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung, welche eine Fortgeltung der Maßnahmen notwendig machen. Die im § 12 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung aufgeführten Voraussetzungen in Form der angeordneten Maßnahmen sind abgeschlossen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 17.06.2026



Stefan Sternberg

Landrat